



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0555/2022

Schwaz, den 03.02.2022

Betreff: Archengasse – Stichstraße Haus Nr. 38 bis 43 – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ursej Hendrik - 0664/8512370
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Archengasse durch die Firma K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 07.02.2022 bis 11.02.2022, wobei die Arbeiten längstens einen Tag in Anspruch nehmen, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Die Stichstraße ist ab dem Bereich des Kabelfehlers in südöstlicher Richtung für den gesamten Verkehr auf Durchführung der Sanierungsarbeiten zu sperren. Der Baustellenbereich ist vollflächig gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzuplanken. Für Fußgänger ist jederzeit das Erreichen der Häuser Haus Nr. 40 bis 43 aufrecht zu erhalten. Die betroffenen Objekte sind zumindest zwei Tage vor Beginn der Arbeiten nachweislich über die erforderliche Straßensperrung zu informieren. Im Bereich der Baustelle ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 aufzustellen. Der Grabungsbereich mit der zerstörten Fahrbahnoberfläche ist mit einer Betonschicht - D = 8 cm - bis zur Verfügbarkeit von bituminösem Mischgut zu verschließen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. K.E.M. Bau GmbH, Grabenweg 72/17, 6020 Innsbruck
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz